

Z w i s c h e n b e r i c h t

des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit

betr. Möglichkeit eines Kirchenmusik(dienst)gesetzes

Dannenberg, 14. November 2022

I.**Auftrag**

Die 26. Landessynode hatte während ihrer V. Tagung in der 21. Sitzung am 25. November 2021 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Zwischenbericht des Ausschusses für Kirchenmusik und Kultur betr. Quereinstieg in die hauptberufliche musikalische Tätigkeit und Berufseinstiegsjahr für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Aktenstück Nr. 53) auf Antrag des Ausschusses, ergänzt durch einen Zusatzantrag, folgenden Beschluss gefasst:

"Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit (federführend), der Rechtsausschuss und der Ausschuss für Kirchenmusik und Kultur werden gebeten, die Möglichkeiten eines Kirchenmusikgesetzes bzw. Kirchenmusikdienstgesetzes zu prüfen bzw. zu beraten, inwieweit eine Änderung des Mitarbeitendengesetzes möglich ist, sodass Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auch dort in den Verkündigungsdienst eingeordnet werden.

Der Landessynode ist zu berichten."

(Beschlusssammlung der V. Tagung Nr. 3.1.2)

II.**Beratung**

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit hat diesen Auftrag in seinen Sitzungen am 17. Januar 2022 und am 26. September 2022 beraten. Der Ausschuss für Kirchenmusik und Kultur hat in seinen Sitzungen am 18. Januar 2022 und 8. September 2022 dazu beraten.

Diese ersten Beratungen haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

Die Frage der Zugehörigkeit zum Verkündigungsdienst ist bereits in den Beratungen der 25. Landessynode diskutiert und geklärt worden (vgl. Aktenstücke Nr. 97 und Nr. 97 B der

25. Landessynode). Die verfassungsrechtliche Verankerung der Kirchenmusik als Teil des kirchlichen Verkündigungsdienstes (Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenverfassung - KVerf) wird ausdrücklich nicht infrage gestellt. Aus arbeitsrechtlicher Sicht ist die Kirchenmusik im Mitarbeitendengesetz und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung allerdings nicht dem insoweit enger definierten Bereich der Verkündigung zugeordnet, für dessen Ausübung ausnahmslos die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) gefordert wird. Um angesichts des Fachkräftemangels und des sinkenden Anteils der Kirchenmitglieder an der Gesamtbevölkerung die Funktionsfähigkeit des kirchenmusikalischen Dienstes nicht zu gefährden, entwickeln das Mitarbeitendengesetz und § 8 der Ausführungsverordnung vielmehr ein differenziertes Modell:

- Für eine hauptamtliche Kirchenmusiker*innen-Stelle wird grundsätzlich die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD gefordert; in Ausnahmefällen reicht jedoch auch die Mitgliedschaft in einer anderen christlichen Kirche aus.
- Für den nebenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst wird lediglich grundsätzlich die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche gefordert.

Diese Differenzierung erscheint den Ausschüssen nach wie vor sachgerecht. Sie öffnet arbeitsrechtliche Spielräume, ohne die systematische Zuordnung der Kirchenmusik zum kirchlichen Verkündigungsdienst und das damit übereinstimmende Selbstverständnis der Berufsgruppe in Frage zu stellen.

Es gibt zz. in der hannoverschen Landeskirche 120 hauptamtliche Kirchenmusikstellen. Darüber hinaus verrichten zahlreiche Honorarkräfte, Neben- und ehrenamtliche Kirchenmusiker*innen mit unterschiedlichem Stellenumfang kirchenmusikalischen Dienst in den Kirchengemeinden. In den kommenden Jahren ist ein massiver Einbruch im Personalbestand zu erwarten. Gleichzeitig gestaltet sich die Gewinnung von Nachwuchs – auch im Bereich der Honorarkräfte oder ehrenamtlich Tätigen - schwierig.

Eine erste Sichtung der Situation in den anderen Landeskirchen hat ergeben, dass die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers eine von sehr wenigen Landeskirchen ist, die kein eigenes Kirchenmusik(dienst)gesetz hat; dies allein rechtfertigt jedoch nicht die Schaffung eines neuen Gesetzes. Dennoch ist die Frage zu stellen: Was kann getan werden, um den flächendeckenden Bestand an Kirchenmusiker*innen auch in den kommenden Jahren zu sichern? Welche strukturellen Veränderungen müssen vorgenommen werden, um den Arbeitsbereich der Kirchenmusik so attraktiv und qualitativ hochwertig wie möglich zu gestalten?

Ein Kirchenmusikgesetz bzw. Kirchenmusikdienstgesetz kann das Profil der Berufsgruppe schärfen und die erforderlichen Regelungen an einem Ort gebündelt und übersichtlich zusammenführen. In einem solchen Gesetz können des Weiteren die Möglichkeiten des Quereinstiegs, die Rahmenbedingungen und Standards der Ausbildung und des kirchenmusikalischen Dienstes festgelegt werden. Dies unterstreicht die Wertschätzung der Berufsgruppe, schafft klare Rahmenbedingungen und Gestaltungsräume für den Dienst der Kirchenmusiker*innen.

Um die Möglichkeit eines Kirchenmusikgesetzes bzw. Kirchenmusikdienstgesetz weiterführend zu prüfen und unter Einbeziehung der Berufsgruppenvertretung beraten zu können, bedarf es der Schaffung einer Arbeitsgruppe mit Beteiligung der beratenden Ausschüsse und unter Leitung des Landeskirchenamtes.

Der kirchenmusikalische Dienst soll Wertschätzung erfahren, ohne dass gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die die Qualität verwässern und sinnvolles Arbeiten einschränken.

III. Antrag

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

*Die Landessynode nimmt den Zwischenbericht des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit betr. Möglichkeit eines Kirchenmusik(dienst)gesetzes (Aktenstück Nr. 53 A) zur Kenntnis und bittet das Landeskirchenamt, nach Nr. III der landeskirchlichen Grundsätze für die Gestaltung von Beteiligungsverfahren vom 28. November 2019 die Bildung der Arbeitsgruppe zu veranlassen, die die Möglichkeit eines Kirchenmusikgesetzes bzw. Kirchenmusikdienstgesetz weiterführend prüft.
Der Landessynode ist zu berichten.*

Kempe
Vorsitzende